

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 86

DIENSTAG, DEN 7. NOVEMBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1701	Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil HafenCity – Elbtor- promenade –	1708
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1701		
Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildung	1701		
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Allge- meinverfügung zur Verlängerung der versamm- lungsrechtlichen Verfügung in Form der All- gemeinverfügung vom 15.10.2023, verlängert durch Allgemeinverfügungen vom 18.10.2023, 22.10.2023, 25.10.2023 und 28.10.2023, zu Ver- sammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen, für das Stadtge- biet der Freien und Hansestadt Hamburg“	1707		

BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (3,5 cm) mit kleinem hamburgischem Wappen und der Umschrift „Julius-Leber-Schule + Hamburg +“ mit der Nummer 4 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 16. Oktober 2023

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1701

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (3,5 cm) mit kleinem hamburgischem Wappen und der Umschrift „Julius-Leber-Schule + Hamburg +“ mit der Nummer 3 wird mit Wirkung vom 22. September 2023 für ungültig erklärt.

Hamburg, den 16. Oktober 2023

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1701

Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildung

Vom 24. Oktober 2023

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Kleine und mittlere Unternehmen verfügen nicht immer über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen, um eine zukunftsorientierte, qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen. Da der beruflichen Qualifizierung für die wirtschaftliche Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg besondere Bedeutung zukommt, gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung (Behörde) nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

1.1 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Förderfähig sind von der Behörde anerkannte Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für Auszubildende im Handwerk

- a) der Grundstufe, in der Regel 1. Ausbildungsjahr, denen Unterweisungspläne des Heinz-Piest-Instituts (HPI)¹⁾ zu Grunde liegen, sowie
- b) der Fachstufe, 2. bis 4. Ausbildungsjahr, soweit sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als förderfähig anerkannt sind (vgl. Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk [überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU] vom 1. Dezember 2020 [BAnz AT 17.12.2020 B1] in der jeweils gültigen Fassung).

Die Fachstufe wird erstmals ab dem 1. Januar 2023 gefördert und umfasst nur Lehrgänge, die zu diesem Zeitpunkt oder später begonnen haben.

Mit den Zuschüssen wird ein Beitrag zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten, für die verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Lehrlingsunterweisung, geleistet.

1.2 Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Die Behörde kann sich zur Förderung der Berufsbildung in den von den zuständigen Stellen anerkannten, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten mit Sitz im Land Hamburg durch Gewährung von Zuwendungen an deren Investitionen beteiligen. Die Investitionen dienen vorrangig der Erstbeschaffung und Modernisierung der Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten sowie deren Bau. Voraussetzung ist, dass sich der Bund ebenfalls beteiligt und die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) eine wesentliche Aufgabe der zu fördernden Berufsbildungsstätte darstellt.

1.3 Ziel der Förderung

Die Förderungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sowie der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten haben insbesondere zum Ziel:

- den Qualifikationsstandard von Auszubildenden und Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern;
- Auszubildende kleiner und mittlerer Unternehmen mit neuen Technologien sowie mit Kenntnissen und Fertigkeiten vertraut zu machen, die im Betriebsablauf nur schwer erlernbar sind und die ihnen die Beschäftigung nach dem Ausbildungsabschluss erleichtern;
- Ausbildung attraktiver zu gestalten und Ausbildungsplätze in der Wirtschaftsregion Hamburg zu sichern.

1.4 Ermessen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Behörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Verfahrensgrundsätze

- Die fachliche Umsetzung dieser Richtlinien und Beurteilung der Anträge erfolgt durch den Landesbetrieb Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB).
- Die Absicht, ein Vorhaben unter Inanspruchnahme von Förderungsmitteln nach diesen Richtlinien durchzuführen, ist der Behörde so früh wie möglich anzuzeigen. Diese informiert die Anzeigenden über die Einzelheiten und den Gang des Verfahrens.

- Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Sie sind bei der Behörde (Referat Betriebswirtschaft, Beteiligungen und Zuwendungen) oder dem HIBB (Referat Rechtsfragen der beruflichen Bildung, Weiterbildung und Aufstiegsförderung) einzureichen. Es sollen grundsätzlich vorhandene Antragsvordrucke verwendet werden. Sie werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Ausgenommen sind Wiederholungsanträge zu jährlich wiederkehrenden Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung oder wenn der vorzeitige Beginn von der Behörde gestattet wurde.

Lieferungs- und Leistungsverträge für Investitionen in Maschinen und Geräte als Lehrmaterial können mit Zustimmung der Behörde vor der Bewilligung der Zuwendung abgeschlossen werden, wenn die Gründe für die Beschaffungen nicht rechtzeitig voraussehbar waren, die vorzeitige Beschaffung aber für den kontinuierlichen Lehrgangsbetrieb unabweisbar notwendig oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zur Vermeidung höherer Anschaffungspreise) geboten war. In diesen Fällen tragen die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger das Risiko, das mit einer in der Höhe abweichenden Entscheidung verbunden ist. Die für eine Zwischenfinanzierung entstehenden Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind.

Bei Baumaßnahmen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Verbindung mit den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

Bei gemeinsamer Förderung überbetrieblicher Bildungsstätten der Behörde mit dem Bund (BMWK bzw. Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF]) gelten stattdessen die ANBest-P des Bundes bzw. die baufachlichen Nebenbestimmungen des Bundes.

- Grundlage für den Datenschutz sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der antragstellenden Kammern, Innungen und Verbände. Für Prüfzwecke sind der Behörde alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Spezifika der jeweiligen Förderbereiche

2.1 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Förderfähig sind nur bundeseinheitliche Lehrgänge der Grund- und Fachstufe, die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg als verbindlich

¹⁾ Unterweisungspläne sind zu finden auf der Homepage des HPI: <https://hpi-hannover.de/gewerbefoerderung/unterweisungsplaene.php>

durchzuführen beschlossen und von der Behörde anerkannt wurden.

Für die Fortschreibung, d.h. Aktualisierung, bereits anerkannter Unterweisungspläne genügt in der Regel ein Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Hamburg; gravierende Änderungen in Art und Umfang bleiben jedoch der Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg vorbehalten.

Anerkennungsfähig sind in der Grund- und Fachstufe Lehrgänge, denen Unterweisungspläne zu Grunde liegen, die vom HPI im Einvernehmen mit den zuständigen Fachverbänden des Handwerks erarbeitet wurden.

Darüber hinaus sind in der Fachstufe – entsprechend der Förderung des BMWK – auch anerkenungsfähig handwerkliche Ausbildungsberufe, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist (Bauberufe), sofern für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) herausgegebenen Übungsreihen und handlungsorientierten Aufgabensammlungen maßgebend sind.

Die von der Behörde anerkannten Lehrgänge werden in ein „Verzeichnis der von der Behörde anerkannten Lehrgangspläne“ aufgenommen. Das Verzeichnis wird von der Handwerkskammer Hamburg geführt.

2.1.1 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängerin ist die Handwerkskammer Hamburg. Diese ist nach Abschnitt 2.1.4 berechtigt und verpflichtet, die Zuwendung an die Veranstaltenden von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung weiterzuleiten. Veranstaltende können sowohl die Handwerkskammer Hamburg selbst, als auch als Zweitzuwendungsempfänger bzw. Zweitzuwendungsempfängerin Handwerksinnungen, Fachverbände des Handwerks oder von der Handwerkskammer Hamburg anerkannte Berufsbildungseinrichtungen (übrige Veranstaltende) sein.

Mit den Zuwendungsmitteln entlasten die Veranstaltenden die Ausbildungsbetriebe des Handwerks (mittelbar Begünstigte) von den Kosten der überbetrieblichen Unterweisung.

2.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Lehrgänge sind in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks als Ganztageslehrgänge durchzuführen und sollen mindestens fünf Arbeitstage vorsehen. Sofern die Maßnahmen nicht in Berufsbildungsstätten durchgeführt werden können, ist die Durchführung auch in anderen qualifizierten Einrichtungen im Auftrag der Handwerkskammer Hamburg möglich.
- Es muss gewährleistet sein, dass in der jeweiligen überbetrieblichen Berufsausbildungsstätte die für eine qualifizierte Berufsausbildung erforderliche sachliche und personelle Ausstattung vorhanden ist.
- Es müssen in ausreichender Zahl Ausbilder bzw. Ausbilderinnen beschäftigt werden, die mindestens die Berechtigung zum Ausbilden nach dem Berufsbildungsgesetz beziehungsweise der Handwerksordnung haben. Für die Vermittlung neuer Technologien kann hiervon abgewichen werden.
- Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haben die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende an Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

teilnehmen, über die Förderung durch die Behörde zu unterrichten.

- Die Zuschüsse werden nur gewährt für Auszubildende und Umzuschulende, die in einem Gewerbebetrieb ausgebildet werden, der in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Hamburg eingetragen ist. Bei Auszubildenden müssen zusätzlich deren Ausbildungsverträge in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hamburg eingetragen sein.

2.1.3 Art und Umfang der Zuwendung

- Zu den von der Behörde anerkannten Lehrgangskosten und den notwendigen Unterbringungskosten werden im Wege der Projektförderung nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Zuschüsse zu den Lehrgangskosten werden als Festbetrag je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Lehrgang – in den Bauberufen je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Lehrgangswocche – und die Zuschüsse zu den Unterbringungskosten als Festbetrag je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Lehrgangswocche gezahlt (Festbetragsfinanzierung).

- Die Höhe der Zuschüsse zu den Lehrgangskosten und zu den Unterbringungskosten wird durch die Behörde festgelegt.

- Die vorgesehenen Lehrgänge der Grundstufe werden dabei grundsätzlich mit höchstens einem Drittel der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, d.h. der vom HPI ermittelten Durchschnittskostensätze, bezuschusst. Einnahmen, die der Träger aus überregionalen Tarifverträgen für die Ausbildung erhält, werden auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet, sofern sie für Ausbildungsleistungen gezahlt werden, die nach einschlägigen Ausbildungsordnungen in dieser Form verbindlich vorgeschrieben sind.

- Der Zuschuss für die Fachstufenlehrgänge inklusive der Bauberufe (vgl. Ziffer 2.1 Absatz 2) sowie der notwendigen Unterbringung soll den vom BMWK festgesetzten Fördersätzen entsprechen.

- Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die Lehrgangswocche. Eine Lehrgangswocche umfasst fünf Unterweisungstage. Ein Lehrgang soll in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden.
- Ausgefallene Unterweisungstage eines Lehrgangs sind zeitnah nachzuholen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Ausfall eines Unterweisungstages unschädlich, wenn der Lehrstoff in der übrigen Zeit nachweislich vermittelt wird.
- Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt für Auszubildende, die regelmäßig am Lehrgang teilgenommen haben.
- Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für einen Lehrgangszuschuss vorliegen, die Unterbringung am Lehrgangsort von den Veranstaltenden veranlasst wurde und ihnen für die Auszubildenden während der gesamten Lehrgangsdauer Kosten für die Unterbringung entstanden sind.

2.1.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Die Veranstaltenden nach Ziffer 2.1 legen der Handwerkskammer Hamburg spätestens bis zum 1. November eines jeden Jahres einen Antrag zur Förderung der geplanten Lehrgänge der überbe-

trieblichen Lehrlingsunterweisung für das folgende Jahr vor. Diese Frist gilt nicht für die erstmalige Gewährung der Fachstufenförderung ab dem 1. Januar 2023.

- Die Handwerkskammer Hamburg fasst die von ihr geprüften Anträge mit dem eigenen Antrag zu einem Gesamtantrag nach Anlage 1 zusammen und legt diesen der Behörde bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr vor. Der Antrag für die erstmalige Gewährung der Fachstufenförderung ab dem 1. Januar 2023 wird bis spätestens 30. November 2023 vorgelegt.
- Die Anträge müssen alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten, insbesondere ist den Anträgen auf erstmalige Anerkennung stets eine Stellungnahme der Handwerkskammer Hamburg zur Notwendigkeit der Maßnahme und Angemessenheit der Kosten sowie der Mindest- und Höchstteilnehmerzahl beizufügen. Ihnen sind Angaben über die Qualifikation der Ausbilder bzw. der Ausbilderinnen sowie über die technische und räumliche Ausstattung der Ausbildungsstätte beizufügen. Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg, der die Durchführung der Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung festlegt (siehe oben 2.1), ist ebenfalls mit Antragstellung vorzulegen.
- Für Änderungsanträge gilt – von den vorstehenden Fristen abgesehen – das vorstehend benannte Verfahren entsprechend.
- Die Zuschüsse werden der Handwerkskammer Hamburg als Erstzuwendungsempfängerin auf Grund ihres Gesamtantrags bewilligt.
- Die Handwerkskammer Hamburg leitet die Zuschüsse an die im Gesamtantrag aufgeführten Veranstaltenden als Zweitzuwendungsempfänger nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nummer 14 zu § 46 LHO durch Vertrag weiter. Ein Vertragsmuster wird bei Bedarf bereitgestellt.
- Die Mittelanforderung für die Grundstufe erfolgt in der Regel einmal pro Jahr zu Beginn des auf die Durchführung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung folgenden Jahres. Eine abweichende unterjährige Mittelanforderung kann auf Antrag im Zuwendungsbescheid genehmigt werden.
- Die Mittelanforderung für die Fachstufe erfolgt zeitgleich zur Mittelanforderung beim BMWK bzw. der von ihm eingesetzten ausführenden Stelle.
- Die angeforderten Zuschüsse sind innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt an die Veranstaltenden weiter zu reichen.

2.1.5 Verwendungsnachweis

- Die Veranstaltenden haben für jeden Lehrgang eine Lehrgangsliste sowie eine tagesaktuelle Anwesenheitsliste in der Ausbildungswerkstatt zu führen und eine Lehrgangsbescheinigung auszufüllen und der Handwerkskammer Hamburg vorzulegen.
- Aufwendungen für die Unterbringung von Auszubildenden sind durch Rechnungen und Belegungslisten nachzuweisen.
- Sämtliche Belege sowie die Lehrgangsbescheinigungen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises bei der Handwerkskammer Hamburg oder anderen Orts aufzubewahren und der Behörde auf Anforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungs-

fristen nach anderen Vorschriften. Die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

- Die Handwerkskammer Hamburg hat spätestens nach Eingang der Verwendungsnachweise ihrer Vertragspartner zu prüfen, ob die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden und gegebenenfalls Erstattungsansprüche geltend zu machen.
- Die Handwerkskammer Hamburg erstellt Gesamtverwendungsnachweise mit einer geprüften Zusammenstellung aller durchgeführten Lehrgänge und einem Sachbericht und reicht ihn bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der Behörde ein.
- Der Verwendungsnachweis und die Schlussrechnung der Förderung der Fachstufen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durch den Bund sind der Behörde zur Kenntnis zu geben.
- Für eine Erfolgskontrolle hat der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Verwendungsnachweises auf die Notwendigkeit von überbetrieblichen Kursen einzugehen und die alljährliche Entwicklung von Kursen zu dokumentieren.

2.1.6 Leitfaden

Der „ÜLU-Leitfaden über die Abwicklung des Programms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nach den „Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU)“ vom 01.12.2020“ Stand November 2022 (in der jeweils geltenden Fassung), erstellt vom Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), gilt hinsichtlich der „Grundsätze der Fördervoraussetzungen“ (Abschnitt 3 des Leitfadens) entsprechend.

Darüber hinausgehende oder abweichende Einzelheiten zum Verfahren können vom HIBB in Abstimmung mit der Handwerkskammer Hamburg festgelegt werden.

2.2 Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Zuwendungsfähig sind nur Investitionsvorhaben, die vom Bund anerkannt und ebenfalls gefördert werden (vgl. Ziffer 1.2), sodass sie auf einem gemeinsamen Finanzierungsmodell (Bund, Land, Träger bzw. Trägerin) im Sinne einer Kofinanzierung basieren.

2.2.1 Zuwendungsempfänger

Investitionszuschüsse nach diesen Richtlinien können Träger bzw. Trägerinnen überbetrieblicher Berufsbildungsstätten oder von Maßnahmen der überbetrieblichen Berufsbildung erhalten, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind.

2.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Es muss erkennbar sein, dass der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin selbst für die in Ziffer 1 genannten Zwecke und Ziele eintreten. Die Finanzierung der einzelnen Projekte und deren Folgekosten müssen sichergestellt sein.
- Es wird vorausgesetzt, dass der Träger bzw. die Trägerin den Wünschen auf Austausch von Lehrkräften und gegenseitige Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen mit berufsbildenden Schulen nach Möglichkeit entsprechen.

- Die überbetriebliche Berufsbildungsstätte muss systematische überbetriebliche Lehrgänge bieten und das Berufsbildungsgesetz, die Handwerksordnung, die Ausbildungsordnungen sowie sachgerechte Lehrgangspläne zugrunde legen.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

2.2.3 Art und Umfang der Zuwendung

- Die Zuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben des Trägers bzw. der Trägerin für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung).
- Zuwendungen für Bau, Erhalt und Modernisierung der Berufsbildungsstätten (ÜBS) nach Ziffer 1.2 werden grundsätzlich zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die vorgesehenen Beschaffungen werden maximal bis zu einem Drittel der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers (in der Regel ein Drittel) kann nur im Ausnahmefall abgesehen werden.
- Die Zweckbindungsfrist für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten beträgt 25 Jahre, für andere bauliche Maßnahmen mindestens zehn Jahre, für Ausstattungsgegenstände in der Regel fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist soll notwendigen Umstrukturierungen und Konzentrationsprozessen nicht entgegenstehen. Falls eine zweckentsprechende Nutzung der beschafften Gegenstände bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr möglich ist, ist die Behörde unverzüglich zu informieren. In diesem Fall haben der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin auf Aufforderung der Behörde die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist ab Bedingungseintritt zu verzinsen.

- Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 5000,- Euro nicht übersteigen.

2.2.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren ÜBS

- Den Anträgen auf Gewährung einer Investitionsförderung sind neben Angaben zur technischen und räumlichen Ausstattung der Berufsbildungsstätte auch der Benutzungsplan, der Beschaffungsplan und gegebenenfalls Bauunterlagen beizufügen. Bei Modernisierungen sind die Auswirkungen auf den Benutzungsplan darzulegen.
- Die Behörde kann Gutachten verlangen und durch eigene Prüfungsdienste die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung prüfen.
- Die Zuschüsse dürfen dem Träger bzw. der Trägerin nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

3. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der „Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildung“ der Behörde tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2030 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinien ersetzt werden können. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildung“ der Behörde vom 8. Januar 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 24. Oktober 2023

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1701

Anlage

Ort, Datum:

Antragsteller*in:

Bearbeiter*in/Ansprechpartner*in:

Anschrift:

Telefon: (Vorwahl, Ruf-Nummer, Durchwahl):

Bankverbindung: (Bank, IBAN, BIC)

An das
Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Rechtsfragen der beruflichen Bildung, Weiterbildung und Aufstiegsförderung
Hamburger Straße 131
22083 Hamburg

**Überbetriebliche berufliche Bildung im Handwerk
hier: Gewährung einer Zuwendung für die**

- Grundstufe*)
 Fachstufe*)

Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung vonEuro

zur Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen im Jahr 20.... ,

durch den Leistungsstand und Fertigkeiten der Auszubildenden in der

- Grundstufe*) – 1. Lehrjahr Fachstufe*) 2. Bis 4. Lehrjahr

an die technische und wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden sollen. Den Lehrgängen werden die von der Behörde für Schule und Berufsbildung anerkannten überbetrieblichen Unterweisungspläne bzw. die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) herausgegebenen Übungsreihen zugrunde gelegt.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen ist gesichert.

Eine Übersicht der geplanten Lehrgänge und erwarteten Teilnehmenden ist beigelegt.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) bitte- Auswählen ob Grund- oder Fachstufe

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
„Allgemeinverfügung zur Verlängerung
der versammlungsrechtlichen Verfügung
in Form der Allgemeinverfügung vom
15.10.2023, verlängert durch
Allgemeinverfügungen vom 18.10.2023,
22.10.2023, 25.10.2023 und 28.10.2023, zu
Versammlungen, die inhaltlich einen
Bezug zur Unterstützung der Hamas oder
deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels
aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien
und Hansestadt Hamburg“**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 2. November 2023 im Internet zugänglich gemacht worden und unter www.polizei.hamburg abrufbar.

Hamburg, den 2. November 2023

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1707

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung der
versammlungsrechtlichen Verfügung in
Form der Allgemeinverfügung vom
15.10.2023, verlängert durch
Allgemeinverfügungen vom 18.10.2023,
22.10.2023, 25.10.2023 und 28.10.2023, zu
Versammlungen, die inhaltlich einen
Bezug zur Unterstützung der Hamas oder
deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels
aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien
und Hansestadt Hamburg**

Vom 01.11.2023

Die Versammlungsbehörde Hamburg erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz folgende **Allgemeinverfügung**:

- 1) Die Dauer der Verfügung aus Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 15.10.2023, verlängert durch die Ziffer 1 der Allgemeinverfügungen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 18.10.2023, 22.10.2023, 25.10.2023 und 28.10.2023 wird vom 02.11.2023, 00:00 Uhr bis einschließlich 05.11.2023 für Versammlungen, die nicht innerhalb der Frist des § 14 VersG angemeldet worden sind bzw. werden, verlängert.
- 2) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der

aktuellen Fassung, aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

- 3) Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG), indem diese in diesem besonderen Eilfall auf der Internetseite der Polizei Hamburg (www.polizei.hamburg) und über die örtlichen Medien öffentlich gemacht wird. Weiter wird die Allgemeinverfügung zur Einsichtnahme im Foyer des Polizeipräsidiums (Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg), ausgelegt.
- 4) Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 06.11.2023 außer Kraft.

Hinweise:

- Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Versammlungsgesetz i.V.m. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer Versammlung im Sinne der Ziffer 1) der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 15.10.2023, verlängert durch die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 18.10.2023, 22.10.2023, 25.10.2023 und 28.10.2023 i.V.m. Ziffer 1 dieser Verfügung auffordert, obwohl die Durchführung durch diese Allgemeinverfügung untersagt worden ist (§ 23 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter eine Versammlung im Sinne der Ziffer 1) der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 15.10.2023, verlängert durch die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 18.10.2023, 22.10.2023, 25.10.2023 und 28.10.2023 i.V.m. Ziffer 1 dieser Verfügung durchführt (§ 26 Nr. 1 Versammlungsgesetz) oder eine öffentliche Versammlung ohne Anmeldung durchführt (§ 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, Versammlungsbehörde erhoben werden.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können auf der Internetseite www.polizei.hamburg sowie im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg eingesehen werden.

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil HafenCity – Elbtorpromenade –

Gemäß §7 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Entwidmung eines öffentlichen Wegs bekannt gemacht:

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegenen Wegeteilflächen Elbtorpromenade (Flurstücke 2269, 2270 und 2271) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist rot gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.303, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 26. Oktober 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1708

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **23 A 0309**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
HSU / Douaumont-Kaserne, Holstenhofweg 85, Gebäude H1, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Teilerneuerung der Hauptstromversorgung im Gebäude H1, 2.OG im laufenden Universitätsbetrieb:
– Aufbau einer neuen NSHV und Kabelarbeiten
– Austausch von ca. 450 Deckeneinbauleuchten und Kabelarbeiten
– Rückbau von 4 abgängigen Verteilungen und Kabelrückbau
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
27. November 2023
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
20. Mai 2024
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungs-dienste/ausschreibungen/D452298540>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 15. November 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 13. Dezember 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
15. November 2023 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins

für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 24. Oktober 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1526

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Wandsbek:
KB HH Nr. 529 zum 1. Februar 2024

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-151/23** endet am 22. November 2023 um 9.30.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 27. Oktober 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹⁵²⁷

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2023001230 – Rahmenvertrag über die Lieferung von Kopierpapier

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden

Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Absatz 3 UVgO):

Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe* wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Rahmenvertrag über die Lieferung von Kopierpapier
Rahmenvertrag zur Lieferung von Kopierpapier – Recyclingpapier und Frischfaserpapier (für alle Dienststellen der FHH, Universität Hamburg, HCU, Staatliche Universitätsbibliothek, TUHH, HfBK, HfMT, HAW, HPA AöR, Hamburger Friedhöfe AöR und die Hamburger Krematorium GmbH)

Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. April 2024 bis 31. März 2026

Der Vertrag verlängert sich zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr bis maximal zum 31. März 2028.

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/698878d8-4059-480a-8fd6-ddfa8f0b49b5>

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 4. Dezember 2023, 10.00 Uhr

Bindefrist: 31. März 2024, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Ziffer 11 Besondere Vertragsbedingungen
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Siehe Verfahrensbrief
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 70/30

Hamburg, den 14. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1528

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 222-23 JS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Schulgebäude mit ReBBZ und Einfeldsporthalle,
Reinbeker Redder 274, 21031 Hamburg
Bauftrag: Maler
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 128.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Februar 2024;
Fertigstellung: ca. April 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. November 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1529

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 227-23 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau für die 4- Zügigkeit,
Mendelstraße 6, 21031 Hamburg
Bauftrag: Rohbau Betonarbeiten
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 525.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Dezember 2023;
Fertigstellung: ca. April 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1530

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 147-23 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung der Außenanlagen und Siele,
Neustädter Straße 60, 20355 Hamburg
Bauftrag: Sielsanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 275.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2024;
Fertigstellung: ca. April 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1531

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 008-23 AS**

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauftrag: Handwerkerzeitvertrag Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.005.200,-Euro/
Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen
(Firmenliste mit bis zu 12 Firmen) mit einer Abrufhöhe
bis maximal 25.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit: 1. Februar 2024 bis 31. Januar 2025

Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnameanträge:
16. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnameanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/> oder auf der Homepage des Unternehmens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1532

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 361-23 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Instandsetzungsarbeiten, Paul-Sorge-Straße 133-135,
22455 Hamburg

Bauftrag: Tischler Holzfenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 29.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2024;

Fertigstellung: ca. Mai 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
16. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

1712

Dienstag, den 7. November 2023

Amtl. Anz. Nr. 86

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 27. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1533

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die **Kaßberg Grundstücksgesellschaft mbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 49841) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 10. August 2023

Die Liquidatorin

1534